

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS UVS Kärnten 2000/08/23 KUVS-630/4/2000

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 23.08.2000

Rechtssatz

Wird an der Dieselzapfstelle der Tankstelle des Beschuldigten ein höherer

Dieselpreis (S 9,47 je Liter) verrechnet als auf dem Plakatständer (S 9,17 je Liter)

ausgezeichnet war - Letzteres galt nur für Personen mit Firmentankkarte sowie für

ARBÖ- ÖAMTC- oder Gewerkschaftsmitglieder - so ist der Beschuldigte als

handelsrechtlicher Geschäftsführer verwaltungsstrafrechtlich verantwortlich. Dies

umso mehr, als im Bereich der Zapfsäule für motorisierte Straßenbenützer von der Fahrbahn aus bei entsprechend reduzierter Geschwindigkeit der reguläre Preis nicht

lesbar bzw. nicht sichtbar angeschrieben war.

Schlagworte

Preis, Preisauszeichnung, Diesel, Dieselpreis, Dieselpreisauszeichnung, Normalbenzin, Superbenzin, Auszeichnung, Auszeichnungspflicht, Tankstellen Tankstellen Straßenbenützer, Preislesbarkeit, Tankstellenzufahrt

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, http://www.wien.gv.at/uvs/index.html

© 2025 JUSLINE

 ${\tt JUSLINE @ ist\ eine\ Marke\ der\ ADVOKAT\ Unternehmensberatung\ Greiter\ \&\ Greiter\ GmbH.}$ ${\tt www.jusline.at}$